

## Beglaubigte Abschrift

V StVK 16/17



## Landgericht Bochum

### Beschluss

In der Vollzugssache

des O \_\_\_\_\_, geboren am \_\_\_\_\_ 75 in \_\_\_\_\_

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Adler aus Bochum

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die 2. Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter K \_\_\_\_\_ als Einzelrichter

am 12.04.2017

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Antragstellers werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Streitwert wird auf 30,00 Euro festgesetzt.

#### Gründe:

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten wegen gewerbsmäßiger Hehlerei in vier Fällen. Strafende ist auf den 22.12.2017 notiert.

Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 25.01.2017 hat er die Verpflichtung zur Erstellung eines Vollzugsplans begehrt.

Mit Schriftsatz vom 06.03.2017 des Antragsgegners und vom 23.03.2017 des Antragstellers haben die Beteiligten übereinstimmend das Verfahren für erledigt erklärt, nachdem am 23.02.2017 eine Ausfertigung des Vollzugsplanes dem Antragsteller ausgehändigt worden war.

Aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärung war nur noch über die Kosten zu entscheiden.

Nach § 121 Abs. 2 S. 2 StVollzG entspricht es billigem Ermessen, die Kosten des Verfahrens dem Antragsgegner aufzuerlegen, da der Antrag vor Eintritt der Erledigung nach summarischer Prüfung zulässig und begründet gewesen wäre.

Die Entscheidung betreffend den Streitwert beruht auf den §§ 65 S. 1, 60 Hs. 1, 52 Abs. 1 GKG. Die Kammer bestimmt ihn nach der Bedeutung der Sache, wie sie sich aus dem Antrag des Antragstellers ergibt.

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des beigefügten Formblatts statthaft.

Ki

Beglaubigt

*n*

*a*

Ja

Justizbeschäftigte



Anmerkung: Im Rahmen der Erledigungsbegründung wären zwei Sätze wünschenswert gewesen, dass die Vollzugsplanerstellung nicht weit über 2 Monate andauern darf i.S.d. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG.